

Umlage 20

Auszugsweise Abschrift von Abschrift!

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Gen.St.d.H./Org.Abt.(I)
Nr. 2817/41 geh.

H.Qu., den 25. April 1941.

An A.O.K. 1
pp.

G E H E I M !

Für den Befehlsbereich der im Verteiler genannten Kommando-Behörden wird die mit OKH/Gen.St.d.H./Org.Abt.(I) Nr.2273/41 geh. angeordnete Auflockerung der Urlaubsbeschränkung aufgehoben.

Hierzu wird angeordnet :

- 1) Erholungsurlaub, Arbeitsurlaub anstelle von Uk-Stellungen, sowie Landwirtschaftsurlaub darf nach dem 4.5.1941, 24.00 Uhr, nicht mehr gewährt werden.
- 2) Alle Erholungs-, Arbeits- und Landwirtschaftsurlauber, dazu alle Prüfungsurlauber (ausgenommen Beamtenanwärter nach H.V.Bl.1941, Teil C, Ziffer 51) müssen bis 20.5.1941, 24.00 Uhr, zu ihren Truppenteilen zurückgekehrt sein.
- 3) Sonderurlaub kann nach dem 4.5.1941, 24.00 Uhr, nur in dringenden Ausnahmefällen, z.B. Todesfall, erteilt werden.
- 4) pp.
- 5) Kurzurlaub in den besetzten Westgebieten gem. OKH/Gen.St.d.H./Org.Abt.(II) Nr.229/41 geh. Ziff.2 ist ab 15.5.41, 24.00 Uhr gesperrt.

F.d.R.
gez. Popp
Hauptmann i.G.

Im Entwurf
gez. von Brauchitsch

Armeesberkommando 1
Abt. IIa Nr. 263/41 geh.



A.H.Qu., den 30. April 1941.

Vorstehende Abschrift zur Kenntnis und genaues Beachtung.
Für das Armeesoberkommando:
Der Chef des Generalstabes
J.A.

gez. von Arnim
Oberst u.1.Adj.

260. Jnf. Division
Abt. IIa Nr.263/41 geh.

Div.St.Qu., den 2. Mai 1941.

Abschrift zur Kenntnis und genauen Beachtung.
Für das Divisionskommando:
Der erste Generalstabsoffizier:

Verteiler:

- A III
- B III
- Abt. IVa, IVb, IVc, St.Qu., IIa.

J.A.
[Signature]
M a j o r